

II-2915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5905/41-Info-87

1261 /AB

1988 -01- 26

zu 1385/J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Haigermoser und Genossen vom 16.
Dezember 1987, Nr. 1385/J-NR/87, "Kohle-
abgabe durch die ÖBB"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die österreichischen Bundesbahnen haben für den Eigenbedarf
sowie für Hausbrandzwecke folgende Mengen an festen Brenn-
stoffen (Steinkohle, Koks, Briketts, Braunkohle) beschafft:

1985	284.421 t	hievon 38.834 t Steinkohle
1986	252.613 t	hievon 35.501 t Steinkohle
1987	260.691 t	hievon 34.850 t Steinkohle

Zu Frage 2:

Von den bei Frage 1 genannten Mengen an festen Brennstoffen
wurden für den Eigenbedarf aufgewendet:

1985	15.407 t	hievon 5.492 t Steinkohle
1986	13.406 t	hievon 4.563 t Steinkohle
1987	ca. 12.430	hievon ca. 4.800 t Steinkohle

- 2 -

Zu Frage 3:

Von den bei Frage 1 genannten Mengen an festen Brennstoffen wurden für Hausbrandzwecke verwendet:

1985	268.041 t	hievon 33.874 t Steinkohle
1986	236.419 t	hievon 30.248 t Steinkohle
1987	ca.247.700t	hievon ca. 30.400 t Steinkohle

Die Differenz der in den Fragepunkte 2 und 3 genannten Mengen zu den Mengen im Fragepunkt 1 begründet sich aus Lagerbestand und Abrieb.

Zu Frage 4:

Die Abgabe von festen Brennstoffen an Bedienstete für Hausbrandzwecke erfolgte zu folgenden Preisen:

	1985	1986	1987
		in S/t	
Steinkohle	2.400,-	2.900.-	2.400.-
Koks	2.900,-	3.350.-	2.800.-
Briketts	1.800,-	2.300.-	1.900.-
Braunkohle*)	1.300.-	-----	-----

*)Seit 1986 wurde sowohl der Einkauf als auch die Abgabe von Braunkohle wegen überhöhten Schwefelgehalts eingestellt.

Zu Frage 5:

Die Versorgung der Bediensteten mit Hausbrandbrennstoffen erfordert an Personaleinsatz

- * 15 Bedienstete, die ausschließlich mit der Hausbrandgebarung beschäftigt sind, sowie
- * ca. 180.000 Leistungsstunden jährlich (Anzahl nicht konstant, sondern mengenabhängig), die von verschiedenen Bediensteten im Rahmen ihrer eigentlichen Dienstausübung erbracht werden.

- 3 -

Zu Frage 6:

Sowohl die Kosten für den Verwaltungsaufwand als auch alle übrigen Kosten (z.B. inländische Transportkosten) wurden bei der Kalkulation der Abgabepreise bereits entsprechend berücksichtigt, sodaß den ÖBB aus der Hausbrandgebarung **tatsächlich keine Kosten erwachsen sind.**

Zu den Fragen 7 und 8:

Für die Kohlenabgabe wurden keine eigenen zentralen Abgabestellen errichtet. Sie erfolgt durch die Zugförderungsleitungen und die Bahnhöfe, die diese Agenden im Zuge ihrer normalen Dienstabwicklung erbringen. Auch die Kosten, die bei den Zugförderungsleitungen und Bahnhöfen entstehen, sind bei der Kalkulation der Abgabepreise bereits berücksichtigt.

Zu Frage 9:

Sowohl in der die Hausbrandbrennstoffe betreffenden Dienstvorschrift, als auch in den diesbezüglichen jährlichen Dienstanweisungen wird dezidiert darauf hingewiesen, daß Hausbrandbrennstoffe ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet werden dürfen.

Insbesondere wird den Beziehern in Erinnerung gebracht, daß eine Weitergabe oder ein Verkauf der für den Hausbrand bezogenen Brennstoffe verboten ist und außerdem jeder Mißbrauch, wie Doppelbezug, falsche Angaben zur Erreichung größerer Mengen usw. - abgesehen von den dienstrechtlichen Folgen - grundsätzlich mit dem dauernden Entzug der Bezugsberechtigung geahndet wird.

Wien, am 25. Jänner 1988

Der Bundesminister

